

Berufsbildung

Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen

Telefon 044 267 81 00
www.vssm.ch

Wallisellen, Mai 2020

Merkblatt:

**Gleichwertigkeiten und Nachteilsausgleiche
der höheren Berufsbildung VSSM**

1.1. Gleichwertigkeiten

Es ist ein Grundsatz eines modernen Weiterbildungssystems, dass Lernleistungen, seien sie formell oder informell erworben, unter bestimmten Voraussetzungen bei einem Eintritt berücksichtigt werden.

Für Abklärungen im Zusammenhang mit Gleichwertigkeiten zu den Modulen ist die QS-Kommission zuständig. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit den verlangten, vollständigen Unterlagen an die QS-Kommission einzureichen. Die Gleichwertigkeitsbeurteilung wird durch die QS-Kommission abschliessend vorgenommen und der Entscheid der Kandidatin bzw. dem Kandidaten¹ innert einem Monat mitgeteilt. Die Gleichwertigkeitsbeurteilung ist kostenpflichtig.

Gleichwertigkeiten über einzelne Themenbereiche können durch den Bildungsanbieter bestimmt und die dadurch entstehenden Absenzen festgelegt werden

1.2. Nachteilsausgleiche²

Einen Nachteilsausgleich bei einer Prüfung kann beantragen, wer eine Behinderung nachweisen kann. Der Antrag ist bei der QS-Kommission einzureichen und muss spätestens zusammen mit der Anmeldung für die entsprechende Prüfung eingereicht werden.

Der Antrag muss pro Prüfungsteil klare Begehren enthalten wie z. B. Zeitzuschlag, längere Pausen etc. Dem Antrag ist eine Bescheinigung (z. B. Attest, Gutachten etc.) einer anerkannten Fachstelle (Arzt, Kantonssspital, neuropsychologische Praxis, etc.) beizulegen. Die Bescheinigung (nicht älter als 2 Jahre) hat eine Beschreibung der Behinderung sowie eine Beschreibung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung (Beeinträchtigung der Wahrnehmung, der Motorik etc.) zu enthalten und nach Möglichkeit Aufschluss darüber zu geben, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Prüfung vorzusehen sind.

Kontaktadresse VSSM:

Berufsbildung VSSM
Tobias Cervinka
Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen

Telefon +41 44 267 81 46
tobias.cervinka@vssm.ch

¹ Dergleichen Bezeichnungen gelten immer für Angehörige beider Geschlechter. Das vorliegende Dokument beschränkt sich aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise.

² Das Behindertengleichstellungsgesetz hält fest, dass eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vorliegt, wenn Prüfungen von Aus- und Weiterbildungen nicht den spezifischen Bedürfnissen Behinderter angepasst sind. Diese Bestimmung stützt sich auf das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung und das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung. Daraus ergibt sich, dass für Menschen mit Behinderungen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen (Nachteilsausgleich) bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung vorzusehen sind.

2. Antrag

Der Gesuchsteller bestätigt mit diesem Antragsgesuch, dass er die Grundlagendokumente der Ausbildung studiert und über die entsprechenden beruflichen Handlungskompetenzen Kenntnis hat.

Gleichwertigkeit

Modulprüfung oder Handlungskompetenzbereich:

In einem Dossier weist der Gesuchsteller mit Zertifikaten, Arbeitszeugnissen oder anderen Dokumenten zu jedem Stoffinhalt nach, wie und wo er ihn erworben hat und bestätigt, dass er ihn beherrscht.

Der Gesuchsteller beantragt vom VSSM eine Gleichwertigkeitsbescheinigung.

Beilage: Dossier Kompetenznachweis

oder

Nachteilsausgleich

Betroffener Prüfungsteil / Angabe Prüfungsdatum:

In einem Dossier beschreibt der Gesuchsteller mit Bescheinigungen einer anerkannten Fachstelle seine Behinderung und weist klare Begehren aus.

Der Gesuchsteller beantragt vom VSSM einen Nachteilsausgleich. Für Kandidaten, welche aufgrund einer gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkung die praktische Prüfung „Fertigen“ nicht nach Vorgabe ausführen können, wird individuell eine Möglichkeit gesucht, diese trotzdem prüfen zu können.

Beilage: Dossier Bescheinigungen zu Nachteilsausgleich

Personalien Gesuchsteller

Name: Geburtsdatum:

Vorname: Tel G:

Strasse: Tel P / Mobile:

PLZ / Ort: E-Mail:

Ort, Datum: Unterschrift: